



REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESMINISTERIUM FÜR INNERES

1014 WIEN, Postfach 100

DVR. 0000051

Bei Beantwortung bitte angeben

76.010/163-III/2/d/00

Wien, am 12. Oktober 2000

Referent: Holubar

Klappe: 2433

Entwurf eines Bundesgesetzes über das gerichtliche Verfahren
in Rechtsangelegenheiten außer Streitsachen (Außerstreitgesetz)
Stellungnahme des Bundesministeriums für Inneres

3 ISN - 781ME

An das

Präsidium des Nationalrates

Parlament

1017 Wien

In der Anlage werden zu dem im Betreff bezeichneten Entwurf 25 Ausfertigungen der
Stellungnahme des Bundesministeriums für Inneres übermittelt.

Beilage

Für den Bundesminister

Holubar

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:



REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESMINISTERIUM FÜR INNERES

1014 WIEN, Postfach 100

DVR: 0000051

Bei Beantwortung bitte angeben

76.010/163-III/2/d/00

Wien, am 12. Oktober 2000

Referent: Holubar

Klappe: 2433

Entwurf eines Bundesgesetzes über das gerichtliche Verfahren
in Rechtsangelegenheiten außer Streitsachen (Außerstreitgesetz)
Stellungnahme des Bundesministeriums für Inneres

An das
Bundesministerium für Justiz

Museumstrasse 7
1070 Wien
Zu Zl. 14.005/122-I/8/2000

Aus der Sicht des Bundesministeriums für Inneres ergeben sich zu dem im Betreff
bezeichneten Entwurf folgende Bemerkungen:

Zu dem §§ 91 Abs. 4 und 121 Abs. 2

Das Innenressort geht davon aus, dass in den genannten Bestimmungen nur eine sogenannte
Verpflichtung zur Assistenzleistung für die Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes
vorgesehen ist. Das Wesen einer Assistenzleistung besteht darin, dass die Amtshandlung von
den Organen der zuständigen Behörde durchgeführt wird und die Organe des öffentlichen
Sicherheitsdienstes den nach dem betreffenden Landes- bzw. Bundesgesetz zuständigen
Behörden und Organen über deren Ersuchen zur Sicherung der Ausübung der
Kontrollbefugnisse im Rahmen ihres gesetzmäßigen Wirkungsbereiches Hilfe leisten.

Die genannten Bestimmungen sollten daher analog zu der bewährten Regelung des § 40
Abs. 2 Abfallwirtschaftsgesetz (AWG), in der geltenden Fassung, gestaltet werden. Einer über
den Rahmen einer Assistenzleistung hinausgehenden Mitwirkungsverpflichtung für die
Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes könnte das Bundesministerium für Inneres

2

keinesfalls zustimmen (z.B. Vorführung, Entnahme von Proben, etwa Auszupfen von Haaren). Hinsichtlich der Vorführung ist im übrigen festzustellen, dass diese Tätigkeiten nach § 39 Abs. 1 der Geschäftsordnung der Gerichte I und II: Instanz, BGBl. Nr. 264/1951 idF BGBl 59/2000 den jeweiligen Vollzugsabteilungen und nicht den Organen des öffentlichen Sicherheitsdienstes obliegen.

Zu § 155

Zu dieser Bestimmung ist zu bemerken, dass es zweckmäßiger erscheint, den örtlich zuständigen Gendarmerieposten zu verständigen, wenn bei der Durchführung von Erhebungen Schriftstücke und Akten gefunden werden, die sich auf eine Tätigkeit des Verstorbenen im Gendarmeriedienst beziehen.

Der örtliche zuständige Gendarmerieposten könnte in diesem Fall die erforderliche Veranlassungen für die Dienstbehörde treffen.

Für den Bundesminister
Holubar

**Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:**

